

**Urheberrechts-Novelle 2021**  
**Verantwortlichkeit von Plattformen (Art. 17)**  
**samt Verhandlungsmechanismus (Art. 13)**

Entwurf (Stand 4.12.2020)

**Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2021 - Urh-Nov 2021)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

Das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2018, [das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 29. November 2018, G 296/2017-10, BGBl. I Nr. 27/2019] wird wie folgt geändert:

.....

*x. Nach § 17 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:*

„(2a) Eine Sendung nimmt auch vor, wer als Anbieter einer großen Online-Plattform der Öffentlichkeit Zugang zu von seinen Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken verschafft. Anbieter einer großen Online-Plattform ist der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999), wenn einer der Hauptzwecke des Dienstes darin besteht, eine große Menge an von seinen Nutzern hochgeladenen Werken zu speichern und der Öffentlichkeit Zugang dazu zu verschaffen, und mit dem Dienst diese Inhalte organisiert und beworben werden, um damit Gewinne zu erzielen. Nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien, nicht gewinnorientierte bildungsbezogene und wissenschaftliche Repositorien, Entwicklungs- und Weitergabepattformen für quelloffene Software, Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste [im Sinn der Richtlinie (EU) 2018/1972, § xy Telekommunikationsgesetz 2020] Online-Marktplätze, zwischen Unternehmen erbrachte Cloud-Dienste sowie Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen, sind keine Diensteanbieter im Sinn dieser Bestimmung.

(2b) Hat der Urheber einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt, das Werk durch Rundfunk oder eine andere Art zu senden, so hat er gegen den Anbieter einer großen Online-Plattform gleichwohl einen unverzichtbaren Anspruch auf angemessene Vergütung für die Nutzung nach Abs. 2a. Der Vergütungsanspruch kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur von einer solchen geltend gemacht werden.“

*x. § 18a wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 17 Abs. 2a und 2b gilt sinngemäß.“

x. Nach § 24 werde folgender §§ 24a und 24b jeweils samt Überschrift eingefügt:

**„Werknutzungsbewilligung oder Werknutzungsrecht für die Sendung nach § 17 Abs. 2a oder die öffentliche Zurverfügungstellung nach § 18a Abs. 3**

**§ 24a.** Wurde dem Anbieter einer großen Online-Plattform eine Werknutzungsbewilligung für die Sendung nach § 17 Abs. 2a oder die öffentliche Zurverfügungstellung nach § 18a Abs. 3 erteilt oder dazu ein Werknutzungsrecht eingeräumt oder übertragen, so ist es auch den Nutzern dieses Dienstes gestattet, die betroffenen Werke zu senden oder der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dass diese Nutzer auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln und mit ihrer Tätigkeit erhebliche Einnahmen erzielen. Eine dem Nutzer erteilte Erlaubnis berechtigt auch den Anbieter des Dienstes zur erlaubten Nutzung.

**Vertragshilfe für die Zugänglichmachung audiovisueller Werke über Videoabrufdienste**

**§ 24b.** Kommt ein Vertrag über die Bewilligung der Zugänglichmachung audiovisueller Werke über Videoabrufdienste nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten bei dem Schlichtungsausschuss (§ 82 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016) Vertragshilfe beantragen. Der Schlichtungsausschuss kann den Parteien Vorschläge unterbreiten. Ein solcher Vorschlag gilt als von den Parteien angenommen, wenn keine der Parteien binnen drei Monaten Einwände erhebt.“

x. § 68 Abs. 4 lautet:

„(4) Die §§ 11, 12, 13, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 18a, 23, 24, **24a, 24b**, § 25 Abs. 1, 2, 3 und 5, §§ 26, 27, § 28 Abs. 1, §§ 29, 31, 32, 33, 59a und 59b gelten entsprechend; an die Stelle der im § 31 Abs. 2 genannten Frist von fünf Jahren tritt jedoch eine solche von einem Jahr.

x. § 74 Abs. 7 lautet:

„(7) Die §§ 5, 7 bis 9, 11 bis 13, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, die §§ 16, 16a, 17, 17a, 17b, § 18 Abs. 3, § 18a, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, **24a, 24b**, § 25 Abs. 2 bis 6, § 26, § 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, die §§ 36, 37, 41, 41a, 42, §§ 42a bis 42h, § 54 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, die §§ 56, 56a, 56b und 56f, § 57 Abs. 3a Z 1, 2 und 4 sowie die §§ 59a und 59b gelten für Lichtbilder, die §§ 56c und 56d für kinematographische Erzeugnisse entsprechend; § 42a Abs. 1 Z 1 gilt jedoch nicht für die Vervielfältigung von gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern nach einer Vorlage, die in einem photographischen Verfahren hergestellt worden ist.“

x. § 76 Abs. 6 lautet:

„(6) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, die §§ 16a, 18a, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, **24a, 24b**, § 25 Abs. 2, 3 und 5, § 26, § 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, die §§ 41, 41a, 42c, 42d, 42e, 42g, **42h**, 56, 56e, **56f**, 57 Abs. 3a Z 1 und 4, § 71 Abs. 3 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.“

x. § 76a Abs. 5 lautet:

„(5) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12 und 13, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a und 18a, § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, **24a, 24b**, § 25 Abs. 2, 3 und 5, § 26, § 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, die §§ 41, 41a, 42c, 42d, 42e, 42g, **42h**, 56, 56a, 56e und **56f**, § 57 Abs. 3a Z 1 und 4, § 71 Abs. 3 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.“

x. § 76d Abs. 5 lautet:

„(5) Die §§ 8, 9, 11 bis 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 16a Abs. 1 und 3, §§ 17, 17a, 17b, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, **24a, 24b**, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1 und 3 bis 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, § 41, **§ 42 Abs. 7 erster und zweiter Satz**, §§ 42d, **42g, 42h und 56f** gelten entsprechend.“

x. § 87b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Anbieter großer Online-Plattformen im Sinn der § 17 Abs. 2a haben Rechteinhabern auf deren Ersuchen angemessene Auskunft über vertraglich erlaubte Nutzungen und darüber zu erteilen, wie die Maßnahmen, die sie zur Vermeidung nicht erlaubter Nutzungen gesetzt haben, funktionieren. Sie haben ferner ihre Nutzer in ihren Geschäftsbedingungen darüber zu informieren, dass diese Werke und sonstige Schutzgegenstände im Rahmen der im Unionsrecht festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte nutzen können.“

Nach § 89 werden folgende § 89a und 89b jeweils samt Überschrift eingefügt:

**„Anspruch auf Schadenersatz bei Verletzung der Rechte nach § 17 Abs. 2a und § 18a Abs. 3**

**§ 89a.** (1) Ein Anbieter einer großen Online-Plattform, der unbefugt ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand auf eine nach § 17 Abs. 2a oder § 18a Abs. 3 und die hierauf verweisenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Berechtigten vorbehaltene Verwertungsart benutzt, haftet einem dadurch Geschädigten aus Verschulden, sofern er nicht nachweist, dass er unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

1. alle Anstrengungen unternommen hat, um die Erlaubnis einzuholen,
2. nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände, zu denen die Rechteinhaber den Anbietern dieser Dienste einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar sind, und
3. nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises eines Rechteinhabers unverzüglich gehandelt hat, um den Zugang zu Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu sperren bzw. die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände von seinen Internetseiten zu entfernen, und alle Anstrengungen unternommen hat, um gemäß Z 2 das künftige Hochladen dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu verhindern.

Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit sind die Art, das Publikum und der Umfang der Dienste, die Art der von den Nutzern der Dienste hochgeladenen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, die Verfügbarkeit geeigneter und wirksamer Mittel sowie die Kosten, die den Anbietern dieser Dienste hierfür entstehen, zu berücksichtigen. Eine Maßnahme nach Abs. 1 Z 2, die nur gegen die nicht kommerzielle Nutzung eines kleinen Ausschnitts eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands gerichtet ist, ist unverhältnismäßig; klein ist die Nutzung bis zu 20 Sekunden je eines Films oder Laufbildes, bis zu 20 Sekunden einer Tonspur, bis zu 1000 Zeichen je eines Textes und je eines Lichtbildes oder einer Grafik mit einem Datenvolumen von bis zu 250 Kilobyte. Diensteanbieter sind nicht zu einer allgemeinen Überwachung verpflichtet.

(2) Diensteanbieter, deren Dienste der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum seit weniger als drei Jahren zur Verfügung stehen und deren Jahresumsatz, berechnet nach der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG (20) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, zehn Millionen Euro nicht übersteigt, haben nur alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Erlaubnis einzuholen, und in deren Ermangelung nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises von den Rechteinhabern unverzüglich zu handeln, um den Zugang zu den Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu sperren bzw. die Werke und sonstigen Schutzgegenstände von ihren Internetseiten zu entfernen. Übersteigt — berechnet auf der Grundlage des vorausgegangenen Kalenderjahrs — die durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Internetseiten derartiger Diensteanbieter die Schwelle von fünf Millionen Nutzern, so müssen sie außerdem den Nachweis erbringen, dass sie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit alle Anstrengungen unternommen haben, um das künftige Hochladen der gemeldeten Werke und sonstigen Schutzgegenstände, zu denen die Rechteinhaber einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, zu verhindern.

(3) Auf eine Sendung nach § 17 Abs. 2a oder eine Zurverfügungstellung nach § 18a Abs. 3 findet § 16 E-Commerce-Gesetz keine Anwendung. Darüber hinaus bleibt die Anwendung von § 16 E-Commerce-Gesetz auf von § 17 Abs. 2a oder § 18a Abs. 3 erfasste Diensteanbieter unberührt.

**Schutz der Anliegen von Nutzern großer Online-Plattformen**

**§ 89b.** (1) Maßnahmen nach § 89a Abs. 1 dürfen nicht bewirken, dass von Nutzern hochgeladene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte vorliegt, nicht verfügbar sind, und zwar auch dann, wenn die Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung erlaubt ist; sie dürften auch nicht bewirken, dass einzelne Nutzer identifiziert werden.

(2) Anbieter großer Online-Plattformen haben Nutzern und Nutzerorganisationen auf deren Ersuchen angemessene Informationen über die Funktionsweise der Maßnahmen nach § 89a Abs. 1 zu erteilen.

(3) Anbieter großer Online-Plattformen haben ein Beschwerdeverfahren einzurichten, das ihren Nutzern die Möglichkeit gibt, gegen eine unberechtigte Sperre des Zugangs zu den von ihnen hochgeladenen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen oder gegen die unberechtigte Entfernung der von ihnen hochgeladenen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände wirksam und zügig vorzugehen.

Beschwerden sind unverzüglich zu bearbeiten, und Entscheidungen darüber sind einer von Menschen durchgeführten Überprüfung zu unterziehen.

[(4) Kommt ein in Österreich niedergelassener Anbieter einer großen Online-Plattform der Verpflichtung nach Abs. 3 nicht nach, so sind ihm von der [zuständigen Behörde] mit Bescheid die geeigneten Aufträge zu erteilen. Die Zwangsstrafen, die nach § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53, verhängt werden können, dürfen in jedem einzelnen Fall 1.000.000 Euro nicht übersteigen.]

[4] Kommt ein Anbieter einer großen Online-Plattform der Verpflichtung nach Abs. 3 nicht nach, so sind ihm vom Kartellgericht über Antrag einer Amtspartei oder eines Regulators die geeigneten Aufträge zu erteilen. Auf das Verfahren sind die für Verfahren vor dem Kartellgericht geltenden Bestimmungen anzuwenden. Der Anbieter ist durch Zwangsgelder (§ 35 KartG 2005) zur Einhaltung der Aufträge des Kartellgerichts zu zwingen.]

(5) Hat ein Nutzer im Beschwerdeverfahren vorgebracht, dass er ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand erlaubterweise hochgeladen hat oder dass dem Beschwerdegegner die behaupteten Rechte nicht zustehen, so ist der Beschwerdegegner zu einer Stellungnahme binnen sieben Tagen aufzufordern. Verlangt dieser weiterhin die Sperre des Zugangs zu dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand oder die Entfernung dieses Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes, so hat er dies in angemessener Weise zu begründen. Nimmt der Beschwerdegegner nicht fristgerecht oder offenbar unzureichend Stellung, so ist das Werk oder der sonstige Schutzgegenstand unbeschadet des Rechtes des Rechteinhabers, gegen den Nutzer gerichtlich vorzugehen, zugänglich zu machen.

(6) Das Werk oder der sonstige Schutzgegenstand ist unbeschadet des Abs. 5 auch dann zugänglich zu machen, wenn der Nutzer vor oder beim Hochladen vorbringt, dass diese Nutzung zu Zwecken der Karikatur, der Parodie, des Pastiches, der Kritik oder der Rezension erfolgt und deswegen erlaubt ist, wenn dies für den Anbieter einer großen Online-Plattform offenkundig ist.

(7) Vereinigungen von Nutzern können Anbieter einer großen Online-Nutzerplattform auf Unterlassung von Maßnahmen nach § 89a Abs. 1 klagen, die systematisch und in einem beträchtlichen Ausmaß bewirken, dass von Nutzern hochgeladene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte vorliegt, nicht verfügbar sind und zwar auch dann, wenn die Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung erlaubt ist. Klagebefugt sind Vereinigungen von Nutzern, denen die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften die Befähigung dafür zuerkannt hat. Die Befähigung ist zuzuerkennen, wenn der örtliche Wirkungsbereich der Vereinigung das gesamte Bundesgebiet umfasst, die satzungsmäßigen Ziele der Vereinigung im öffentlichem Interesse liegen und sie seit drei Jahren im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz der freien Meinungsäußerung sowie der Freiheit der Wissenschaft und Kunst tätig ist. Die Befähigung kann von der Behörde jederzeit aus wichtigem Grund aberkannt werden. Hat der Beklagte keinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich, ist für Verbandsklagen nach diesem Absatz das Handelsgericht Wien zuständig.

(8) In Streitigkeiten zwischen Rechteinhabern, Plattformen und ihren Nutzern oder Nutzerorganisationen über die Anwendung von Maßnahmen nach § 89a Abs. 1 kann [der Schlichtungsausschuss (§ 82 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016)] [die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften] als Vermittler angerufen werden. Nutzer können sich vor dem [Schlichtungsausschuss] [vor der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften] durch Nutzerorganisationen vertreten lassen.“